

FACHBEREICH GESCHICHTS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

Studienordnung für das Hauptfach Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte und die Nebenfächer Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Ost- und Südosteuropäische Geschichte mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung sowie für das Fach Geschichte mit dem Abschlußziel der Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 18. Dezember 1998

Bearbeiterin: Univ.-Prof. Dr. C. Ulbrich
FB Geschichts- und Kulturwissenschaften
Tel.: 838-45 21

Aufgrund des § 71 Abs. 1. Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BerlHG vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichtswissenschaften am 18. Dezember 1998 die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 4 Gegenstand und Studienbereiche (Schwerpunkte)
- § 5 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrangebot anderer Fächer
- § 8 Studienziele und Studieninhalte
- § 9 Studienorganisation
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Studienfachberatung und Studienberatung
- § 12 Sprachkenntnisse

II. Teilstudiengänge Geschichtswissenschaft mit Abschlußziel Magistra/Magister Artium

- § 13 Fächerkombinationen (Magisterstudiengang)
- § 14 Grundstudium im Hauptfach
- § 15 Hauptstudium im Hauptfach
- § 16 Abschluß des Hauptfachstudiums
- § 17 Grundstudium im Nebenfach
- § 18 Hauptstudium im Nebenfach
- § 19 Abschluß des Nebenfachstudiums

III. Teilstudiengänge Geschichte mit Abschlußziel Staatsexamen (Lehramt)

- § 20 Grundstudium
- § 21 Hauptstudium
- § 22 Abschluß des Studiums

IV. Schlußteil

- § 23 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Teilstudiengänge der Geschichtswissenschaft im Magisterstudiengang:

- Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte) als erstes und zweites Hauptfach,
 - Alte Geschichte als Nebenfach,
 - Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach,
 - Neuere Geschichte als Nebenfach,
 - Ost- und Südosteuropäische Geschichte als Nebenfach
- auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 2/1992), zuletzt geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 7/1997), sowie der Teilstudiengänge Geschichte im Rahmen der Lehramtsausbildung

- Geschichte im Umfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS Fachdidaktik,
- Geschichte im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 8 SWS Fachdidaktik

auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter - 1. LehrerPO 1982 (GVBl. S. 1649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699).

(2) Ist Geschichtswissenschaft in Diplomstudiengängen als Wahlpflichtfach, Wahlfach oder Nebenfach vorgesehen, sind §§ 17 bis 18 auf den vorgeschriebenen Semesterwochenstundenumfang verhältnismäßig anzuwenden, sofern keine eigenen Studienordnungen vorliegen.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Das Studium der Geschichtswissenschaft kann unter den für eine Studienaufnahme an der Freien Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.
- (2) Das Studium der Geschichtswissenschaft erfordert gemäß § 12 Kenntnisse in verschiedenen Fremdsprachen. Sofern diese Kenntnisse bei Studienbeginn nicht vorliegen, müssen sie während des Grundstudiums erworben und bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt § 12.

§ 3

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

- (1) An der Freien Universität Berlin wird die Geschichtswissenschaft im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften vertreten durch die Lehr- und Forschungseinrichtungen des Friedrich-Meinecke-Instituts mit dem
 - Seminar für Alte Geschichte,
 - Seminar für Mittelalterliche Geschichte,
 - Seminar für Neuere Geschichte und der
 - Abteilung für Historische Landeskunde
 sowie an drei Zentralinstituten durch
 - den Arbeitsbereich Geschichte und Kultur des Osteuropa-Instituts,
 - die Abteilung für Geschichte Nordamerikas (John-F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien) und
 - die Abteilung für die Geschichte Lateinamerikas (Lateinamerika-Institut).
- (2) Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge, die eine historische Thematik haben, können durch Beschluß des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen-

schaften zum Bestandteil des Studiums der Geschichtswissenschaft erklärt werden. Der Beschluß ist rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntzumachen; die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis gemäß § 11 Abs. 5 angekündigt.

§ 4

Gegenstand und Studienbereiche

(1) Die Geschichtswissenschaft versteht sich als ein einheitliches Fach; ihre Einteilung in Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte entspricht der europäischen historiographischen Tradition. Sie stützt sich unter anderem auf die Besonderheit der jeweiligen Quellen und der Techniken ihrer Auswertung. Neben dieser chronologischen Einteilung hat sich an der Freien Universität Berlin die Ost- und Südosteuropäische Geschichte als eigener Zweig historischer Forschung und Lehre herausgebildet.

(2) Die Geschichtswissenschaft umfaßt die vier Studienbereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte sowie Ost- und Südosteuropäische Geschichte. Im Studienbereich Neuere Geschichte kann die Geschichte Nordamerikas oder die Geschichte Lateinamerikas Berücksichtigung finden.

(3) Die Studienbereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Alte Geschichte:

- a. Altorientalische und Griechische Geschichte
- b. Römische Geschichte

Mittelalterliche Geschichte:

- a. Frühes und Hohes Mittelalter
- b. Spätmittelalter

Neuere Geschichte:

- a. Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)
- b. Moderne Geschichte einschließlich Zeitgeschichte

Ost- und südosteuropäische Geschichte

- a. Osteuropäische Geschichte
- b. Südosteuropäische Geschichte

Für Hauptfachstudierende werden die Teilgebiete der Studienbereiche gem. § 24 Abs. 3 MagPO für die mündliche Prüfung im Rahmen der Magisterprüfung als getrennt prüfbar bestimmt.

(4) Nach der Zwischenprüfung ist im Hauptfachstudium im Magisterstudiengang einer der vier genannten Studienbereiche als Schwerpunkt zu wählen. Im Lehramtsstudiengang ist neben Neuerer Geschichte mit Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte ein weiterer Studienbereich zu wählen.

(5) Fragen der Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Inhalte werden im Rahmen der Fachdidaktik behandelt.

§ 5

Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Teilstudiengang Geschichte mit Abschlußziel Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung für das Amt des Lehrers sieben, für den Teilstudiengang Geschichte mit Abschlußziel Erste (Künstlerisch-Wissenschaftliche) Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit dem Fach Bildende Kunst bzw. mit dem Fach Musik zehn Fachsemester sowie für alle übrigen Lehramts- und Magisterstudiengänge neun Fachsemester. Eingeschlossen ist dabei jeweils ein Semester für die Durchführung der Abschlußprüfung.

(2) Sofern Studierende gemäß § 7 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr.

13/1994), zuletzt geändert am 5. April 1995 (Mitteilungsblatt Nr. 19/1995), von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums Gebrauch machen, wird ein Semester im Teilzeitstudium jeweils als ganzes Hochschulsemester und als halbes Fachsemester gezählt.

(3) Wird die Regelstudienzeit überschritten, so wird nach § 13 Abs. 4 der Satzung für Studienangelegenheiten verfahren.

§ 6

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium aller Teilstudiengänge der Geschichtswissenschaft gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Umfang eines Teilstudiengangs beträgt

- a) beim Hauptfach im Magisterstudiengang 60 SWS,
- b) beim Nebenfach im Magisterstudiengang 30 SWS,
- c) beim Teilstudiengang Geschichte im Umfang von 60 SWS im Lehramtsstudiengang 54 SWS zuzüglich 6 SWS Fachdidaktik,
- d) beim Teilstudiengang Geschichte im Umfang von 80 SWS im Lehramtsstudiengang 72 SWS zuzüglich 8 SWS Fachdidaktik.

(2) Der Umfang des Grund- und Hauptstudiums in den verschiedenen Teilstudiengängen ist in Kapitel II und III dieser Studienordnung geregelt.

(3) Das Grundstudium aller Teilstudiengänge gemäß Abs. 1 wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die durch die Zwischenprüfungsordnung vom 18. Dezember 1998 geregelt wird.

§ 7

Lehrangebot anderer Fächer

(1) Nachbardisziplinen erweitern das Verständnis für die Gegenstände der Geschichtswissenschaft. Solche Disziplinen sind z.B. Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Ur- und Frühgeschichte oder Volkswirtschaftslehre, für Ost- und Südosteuropäische Geschichte auch Osteuropastudien und Slavistik.

(2) Im Magisterstudiengang können Hauptfachstudierende im Rahmen ihres Studiums bis zu 10 SWS, Nebenfachstudierende bis zu 6 SWS Lehrveranstaltungen aus Nachbardisziplinen belegen.

§ 8

Studienziele und Studieninhalte

(1) Durch fortschreitenden Erwerb von Quellen-, Sach- und Methodenkenntnis sollen die Studierenden ein gesichertes Fachwissen und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten erhalten.

(2) Das Grundstudium vermittelt Grundwissen und führt in die Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Geschichtstheorie ein. Das Grundwissen umfaßt die Kenntnis grundlegender sozialer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Entwicklungen in allen Studienbereichen.

Während des Hauptstudiums werden sowohl die Kenntnisse in einzelnen Studienbereichen als auch die Fähigkeit zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen vertieft.

(3) Die Studieninhalte der Geschichtswissenschaft lassen sich unter chronologischen, regionalen und sachlichen Kriterien erfassen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Sachgebiete wie

- Politische Geschichte,
- Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Religions- und Kirchengeschichte,
- Kultur-, Geistes- und Mentalitätsgeschichte,
- Historische Anthropologie,
- Landes- und Regionalgeschichte,
- Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft
- Frauen- und Geschlechtergeschichte,
- Historische Hilfswissenschaften,
- Vergleichende Geschichte.

§ 9

Studienorganisation

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

- durch regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen,
- durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, ggf. in Tutorien, sowie
- durch Selbststudium, d.h. durch selbständiges wissenschaftliches Erarbeiten der Studiengegenstände auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Lehrveranstaltungsarten sind

- Vorlesungen,
- Grundkurse,
- Übungen,
- Proseminare,
- Einführungskurse,
- Hauptseminare,
- Colloquien, Examenscolloquien,
- Exkursionen.

Außerdem werden vom Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften regelmäßig Sprachkurse "Latein für Historiker/innen" angeboten. Die Zentraleinrichtung Sprachlabor bietet in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kurse "Französisch für Historiker/innen" und "Spanisch für Historiker/innen" an. Mit den Sprachnachweisen aus diesen Kursen können die nach § 12 für die Meldung zur Zwischenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(3) Die Studierenden können ihre Lehrveranstaltungen frei auswählen (Wahlveranstaltungen), sofern dem keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. Für Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis (Wahlpflichtveranstaltungen) müssen sie sich spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung in die Teilnehmerliste eintragen; danach können Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nur mit Zustimmung der Dozentin bzw. des Dozenten aufgenommen werden.

(4) Die Lehrveranstaltungsarten haben jeweils folgende Zielsetzung:

1. Einführungsvorlesungen sollen über die Bedeutung, die wesentlichen Studieninhalte und die Methoden eines Studienbereiches orientieren. Überblicksvorlesungen stellen wichtige historische Epochen und Zusammenhänge dar und behandeln die jeweils wichtigsten Quellengattungen und die einschlägige Literatur. Spezialvorlesungen führen die Studierenden in zentrale Forschungsprobleme ein.
2. Grundkurse vermitteln ein thematisch ausgerichtetes Überblickswissen; sie erarbeiten u.a. den Stand des

Hand- und Lehrbuchwissens über eine Epoche oder einen epochenübergreifenden Zusammenhang. Sie dienen der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung und sollten spätestens ab dem 2. Fachsemester belegt werden. Ein Leistungsnachweis wird aufgrund eines Kurzreferates und/oder einer Klausur ausgestellt.

3. Proseminare führen anhand eines zeitlich oder inhaltlich enger begrenzten Themas in das wissenschaftliche Arbeiten ein. Sie machen mit dem nötigen Handwerkszeug und den Hilfsmitteln vertraut und üben Quellenschließung und -interpretation mit dem Ziel der selbständigen mündlichen und schriftlichen Darstellung durch Diskussion, Kurzreferate und die schriftliche Hausarbeit von etwa 10 Seiten. Darüber wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.
 4. Einführungskurse im Studienbereich Ost- und Südosteuropäische Geschichte führen in die besondere Thematik und Problematik des Studienbereichs ein. Ein Leistungsnachweis wird aufgrund eines Kurzreferats und/oder einer Klausur ausgestellt.
 5. Übungen behandeln in seminarähnlicher Form Einzelfragen u.a. aus dem Gebiet der Hilfswissenschaften, Theorie und Methodologie und können auch der Vorbereitung von Exkursionen dienen sowie - besonders zur Quelleninterpretation - in Verbindung mit Vorlesungen stehen.
 6. Hauptseminare sollen die Studierenden in die Lage versetzen, anhand der Bearbeitung geeigneter Themen Problemzusammenhänge selbständig zu erfassen und zu entwickeln. Dies geschieht durch Diskussion, Referate und die schriftliche Hausarbeit. Für die Hausarbeit werden Quellen und Literatur zu einer bestimmten Frage ausgewertet und auf 15 bis 20 Seiten formgerecht dargestellt. Darüber wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Hauptseminare sollten den Studierenden dabei helfen, das Thema für die Magisterarbeit oder die wissenschaftliche Hausarbeit (Lehramt) zu finden und sich angemessen auf die übrigen Prüfungsteile vorzubereiten.
 7. Colloquien dienen vorwiegend der Erörterung theoretischer, methodischer oder sachlicher Probleme und neuer Forschungsergebnisse.
 8. Examenscolloquien sind Lehrveranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung. Darin werden wissenschaftliche Fragen vertieft behandelt und ihre Ergebnisse in der Diskussion vertreten. Dies kann durch einen eigenen Beitrag (Referat, Klausur oder mündliche Prüfung) zu den Wahlgebieten bzw. Schwerpunkten der angestrebten Abschlußprüfung geschehen. Darüber kann ein Leistungsnachweis ausgestellt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen haben in der Regel den Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (6) In den Proseminaren sollte die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 30, in den Hauptseminaren und Examenscolloquien nicht mehr als 20 betragen. Vom Fachbereichsrat gemäß § 12 Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin beschlossene Zugangsbedingungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

(7) Sieht ein Proseminar unter Berücksichtigung der Themenstellung, Zielsetzung und Didaktik einführende und begleitende Gruppenarbeit vor, so können unter der wissenschaftlichen Verantwortung der Dozentin bzw. des Dozenten zu dieser Lehrveranstaltung Tutorien eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn für dieses Proseminar mit einer hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist. In den begleitenden Tutorien werden die im Proseminar behandelten Probleme, insbesondere methodische und arbeitstechnische Fragen, vertieft behandelt.

(8) Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in den Lehrveranstaltungen gewonnenen Ergebnisse. Im Rahmen einer als "Studium exemplare" organisierten Reihe von Lehrveranstaltungen ermöglichen sie die unmittelbare Anschauung eines regionalen Kulturraumes in seinen historischen und natürlichen Elementen.

(9) Um hinsichtlich der Anzahl und des Inhalts der Wahlpflichtveranstaltungen ausreichende Wahlmöglichkeiten zu gewährleisten, wird eine zweisemestrige Lehrplanung vorgenommen. Die Lehrplanung und die Koordination des Lehrangebots obliegen gemeinschaftlich den Lehrkräften der einzelnen Studienbereiche.

(10) Im Rahmen der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen lehren alle Professorinnen bzw. Professoren in beiden Studienabschnitten und halten pro Semester in der Regel eine Wahlpflichtveranstaltung gemäß Abs. 3 im Grundstudium ab. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lehren in der Regel nur im Bereich des Grundstudiums oder halten Übungen ab.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Soweit diese Ordnung oder die jeweilige Prüfungsordnung keine Leistungsnachweise vorsehen, genügt als Studiennachweis die Eintragung der belegten Lehrveranstaltungen in das Studienbuch. Die Eintragung ist auf Wunsch der/des Studierenden von der Dozentin bzw. dem Dozenten im Studienbuch zu testieren.

(2) Leistungsnachweise können in Proseminaren, Grundkursen, Hauptseminaren und Examenscolloquien erworben werden. Leistungsnachweise können nicht doppelt angerechnet werden.

(3) Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Beteiligung und, je nach Art der Veranstaltung, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referats oder einer Klausur ausgestellt. Die genauen Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt bzw. von der Dozentin bzw. dem Dozenten spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Studierende haben an einer Lehrveranstaltung "regelmäßig" teilgenommen, wenn sie nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Dozentin bzw. der Dozent. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist durch Anwesenheitslisten oder andere geeignete Verfahren der Nachweis der Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Der Leistungsnachweis muß das Thema, die Art sowie den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung, die Art der individuellen Leistung (Hausarbeit, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung gemäß Abs. 10) sowie das darin behandelte Thema bezeichnen. Eine Benotung hat auf Wunsch zu erfolgen. Dabei ist die Notenskala gemäß § 25 (1) Magisterprüfungsordnung anzuwenden.

(6) Hausarbeiten sollen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters eingereicht werden.

(7) Schriftlich ausgearbeitete Referate oder Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen der Gruppenmitglieder eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(8) Lehnt die Dozentin bzw. der Dozent eine schriftliche Hausarbeit als nicht ausreichend ab, muß sie/er eine Möglichkeit zur einmaligen Nachbesserung einräumen.

(9) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung, kann eine Hausarbeit

oder ein Referat nach Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 11 Studienfachberatung und Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von den zuständigen Lehrkräften am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften und an den Zentralinstituten Osteuropa-Institut, John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien und Lateinamerika-Institut durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung insbesondere über Aufbau und Anforderungen von Studium und Prüfungen, über wissenschaftliches Arbeiten und über die Wahl der Schwerpunkte gemäß § 4.

(2) Der Fachbereichsrat setzt gemäß § 28 BerlHG für jeweils vier Semester eine Professorin bzw. einen Professor als Beauftragte bzw. Beauftragten für die Studienfachberatung ein. Darüber hinaus wird eine regelmäßige studienbegleitende Studienfachberatung durch Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angeboten.

(3) Zu Beginn des ersten Fachsemesters wird die Teilnahme an einer Studienfachberatung im Fach Geschichtswissenschaft dringend empfohlen. Hierüber wird ein Nachweis ausgestellt.

(4) Allen Studierenden der Geschichtswissenschaft wird empfohlen, die Studienfachberatung, insbesondere beim Eintritt in das Hauptstudium, studienbegleitend zu nutzen. Dafür stehen die Professorinnen bzw. Professoren sowie alle übrigen hauptberuflichen Lehrkräfte während ihrer Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Der Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften stellt seinen Studierenden gegen einen Kostenbeitrag jeweils gegen Ende der Vorlesungszeit ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung, in dem alle Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters kurz beschrieben sowie ggf. besondere Zugangsbedingungen gemäß § 9 Abs. 6 angegeben sind. Darüber hinaus werden darin die Themen der für das übernächste Semester geplanten Lehrveranstaltungen angekündigt.

(6) Die Allgemeine Studienberatung wird von der Zentral-einrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt. Auf ihr Angebot wird in der Studienfachberatung und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis hingewiesen.

§ 12 Sprachkenntnisse

(1) Für das Hauptfachstudium der Geschichtswissenschaft im Magisterstudiengang und für die Teilstudiengänge Geschichte im Rahmen der Lehramtsausbildung sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Kenntnisse in Latein und Englisch sowie einer zweiten modernen Fremdsprache erforderlich.

(2) Wird der Studienbereich Ost- und Südosteuropäische Geschichte als Schwerpunkt im Hauptfachstudium der Geschichtswissenschaft gewählt, sind neben Kenntnissen in Englisch und Latein Kenntnisse in einer ost- oder südosteuropäischen Sprache nachzuweisen.

(3) Bei der Wahl des Studienbereichs Alte Geschichte als Schwerpunkt im Hauptfachstudium der Geschichtswissenschaft kann die zweite moderne Fremdsprache durch Altgriechisch ersetzt werden.

(4) Bei der Wahl des Nebenfachs Ost- und Südosteuropäische Geschichte sind Kenntnisse in Englisch und einer ost- oder

südosteuropäischen Sprache nachzuweisen.

(5) Bei der Wahl des Nebenfachs Neuere Geschichte sind Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(6) Bei der Wahl der Nebenfächer Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte sind Kenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(7) Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch Schulzeugnisse, die mindestens drei aufeinanderfolgende erfolgreiche Jahresabschlüsse bzw. einen anderen Ausbildungsgang mit gleichwertigem Ausbildungsstand bescheinigen, oder durch entsprechende Leistungsnachweise aus universitären Sprachkursen.

(8) Über die Anerkennung von gleichwertigen Nachweisen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

(9) Der Fachbereich trägt Sorge dafür, daß am Friedrich-Meinecke-Institut und in der Zentraleinrichtung Sprachlabor ein ausreichendes Angebot an Sprachkursen zur Verfügung steht.

II. Geschichtswissenschaft mit Abschlußziel Magistra/Magister Artium

§ 13

Fächerkombinationen (Magisterstudiengang)

(1) Geschichtswissenschaft wird auf der Grundlage von § 4 Magisterprüfungsordnung (MagPO) der Freien Universität Berlin mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern kombiniert oder als zweites Hauptfach gewählt. Die Möglichkeit zur Wahl der Fächerkombination richtet sich nach dem Fächerkatalog im Anhang 2 der Magisterprüfungsordnung.

(2) Geschichtswissenschaft als erstes Hauptfach im Magisterstudiengang kann in Verbindung mit einem geschichtswissenschaftlichen Nebenfach (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Ost- und Südosteuropäische Geschichte) studiert werden. Der im Hauptfach als Schwerpunkt gewählte Studienbereich und der als Nebenfach gewählte Studienbereich müssen verschieden sein. Als weiteres Nebenfach ist ein nicht näher verwandtes Fach gemäß § 4 Abs. 1 c) MagPO zu wählen. Zwei geschichtswissenschaftliche Nebenfächer können im Magisterstudiengang nur in Verbindung mit einem nicht verwandten Hauptfach studiert werden.

§ 14

Grundstudium im Hauptfach

(1) Das Grundstudium im Hauptfach umfaßt 30 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sollen die Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte möglichst ausgewogen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Schwerpunktbildung im Hauptstudium sind die §§ 12 und 13 zu beachten.

(3) Für Hauptfachstudierende sind mit Leistungsnachweis abzuschließen:

- ein Proseminar in Alter Geschichte,
- ein Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte,
- ein Proseminar in Neuerer Geschichte im Teilgebiet der Frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert),
- ein Proseminar in Neuerer Geschichte im Teilgebiet Moderne Geschichte einschließlich Zeitgeschichte.
- ein Grundkurs aus einem der Studienbereiche

Leistungsnachweise in Neuerer Geschichte können auch in der Ost- und Südosteuropäischen Geschichte, in der Geschichte Nordamerikas oder der Geschichte Lateinamerikas erworben werden. Leistungsnachweise in Mittelalterlicher Geschichte können auch in der Ost- und Südosteuropäischen Geschichte erbracht werden.

(4) Bei einer Wahl des Studienbereichs Ost- und Südosteuropäische Geschichte als Schwerpunkt sind mit Leistungsnachweis abzuschließen:

- ein Einführungskurs I "Einführung in die Osteuropäische und Südosteuropäische Geschichte"
- ein Einführungskurs II, der in ein übergreifendes Thema der Ost- oder Südosteuropäischen Geschichte einführt,
- ein Proseminar in Osteuropäischer oder Südosteuropäischer Geschichte,
- ein Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte,
- ein Proseminar in Neuerer Geschichte.

Die Einführungskurse I und II sind im 1. und 2. Fachsemester zu absolvieren. Je ein Leistungsnachweis aus dem Grundstudium muß der Ost- und Südosteuropäischen Geschichte vor 1800 und der Zeit danach entstammen.

§ 15

Hauptstudium im Hauptfach

(1) Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt 30 Semesterwochenstunden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(3) Neben der gebotenen stärkeren Berücksichtigung des als Schwerpunkt gewählten Studienbereichs sollten bei der Auswahl der übrigen Lehrveranstaltungen die Studienbereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte möglichst ausgewogen berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Exkursionen oder an Lehrveranstaltungen, die mit Exkursionen verbunden sind, wird empfohlen.

(4) Für Hauptfachstudierende sind im Hauptstudium mit Leistungsnachweis abzuschließen:

- je ein Hauptseminar in den beiden Teilgebieten des als Schwerpunkt gewählten Studienbereichs (§ 4 Abs. 4),
- ein Hauptseminar in einem anderen Studienbereich,
- ein Examenscolloquium im als Schwerpunkt gewählten Studienbereich oder ein weiteres Hauptseminar, das mit Klausur oder Hausarbeit abzuschließen ist.

Im Bereich der Ost- und Südosteuropäischen Geschichte können beide Hauptseminare aus einem Teilgebiet gewählt werden.

(5) Hauptfachstudierenden wird empfohlen, während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium ein berufsbezogenes Praktikum außerhalb der Universität zu absolvieren. Das Praktikum sollte in einem Tätigkeitsfeld stattfinden, das geeignet ist, einen Einblick in ein Arbeitsgebiet zu geben, auf dem geschichtswissenschaftliche Kenntnisse zweckdienlich eingesetzt werden können.

§ 16

Abschluß des Hauptfachstudiums

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie wird durch die Magisterprüfungsordnung vom 18. 2. 1991 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 2/1992), zuletzt geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 7/1997) geregelt.

§ 17**Grundstudium im Nebenfach**

- (1) Das Grundstudium im Nebenfach umfaßt 16 SWS.
- (2) Nebenfachstudierende sollten Lehrveranstaltungen in allen Studienbereichen besuchen. Für sie sind im Grundstudium mit Leistungsnachweis abzuschließen:
- ein Proseminar in dem als Nebenfach gewählten Studienbereich,
 - ein Proseminar in einem anderen Studienbereich.

Im Nebenfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte ist zusätzlich die Teilnahme an einem Einführungskurs I oder II erforderlich.

- (3) Wer zwei geschichtswissenschaftliche Nebenfächer studiert, muß das Grundstudium gemäß § 14 Abs. 3 und 4 (Hauptfachstudium) absolvieren.

§ 18**Hauptstudium im Nebenfach**

- (1) Zu belegen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.
- (3) Mit Leistungsnachweis abzuschließen sind
- zwei Hauptseminare in dem als Nebenfach gewählten Studienbereich.

Der Besuch eines Examenscolloquiums wird dringend empfohlen.

- (4) Wer zwei geschichtswissenschaftliche Nebenfächer studiert, muß folgende Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis abschließen:

- zwei Hauptseminare in einem als Nebenfach gewählten Studienbereich,
- zwei Hauptseminare in einem zweiten als Nebenfach gewählten Studienbereich.

Der Besuch eines Examenscolloquiums wird dringend empfohlen.

- (5) Die Teilnahme an Exkursionen oder an Lehrveranstaltungen, die mit Exkursionen verbunden sind, wird empfohlen.

§ 19**Abschluß des Nebenfachstudiums**

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie wird durch die Magisterprüfungsordnung vom 18. 2. 1991 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 2/1992), zuletzt geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (Mitteilungen der FU Berlin Nr. 7/1997) geregelt.

III. Teilstudiengänge Geschichte mit Abschlußziel Staatsexamen (Lehramt)**§ 20****Grundstudium**

- (1) Mit Leistungsnachweis abzuschließen sind:
- ein Proseminar in Alter Geschichte,
 - ein Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte,

- ein Proseminar in Neuerer Geschichte im Teilgebiet der Frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert),
- ein Proseminar in Neuerer Geschichte im Teilgebiet Moderne Geschichte einschließlich Zeitgeschichte.
- ein Grundkurs in einem der Studienbereiche.

Leistungsnachweise in Neuerer Geschichte können auch in der Ost- und Südosteuropäischen Geschichte, in der Geschichte Nordamerikas oder der Geschichte Lateinamerikas erworben werden. Leistungsnachweise in Mittelalterlicher Geschichte können auch in Ost- und Südosteuropäischer Geschichte erworben werden.

- (2) Es wird empfohlen, während des Grundstudiums etwa die Hälfte der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Semesterwochenstunden zu belegen und die drei Studienbereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte (Prüfungsbereiche lt. 1. LehrerPO) mit annähernd gleichen Anteilen zu studieren.

§ 21**Hauptstudium**

- (1) Nach der 1. LehrerPO ist Alte oder Mittelalterliche Geschichte als ein Prüfungsbereich neben dem Prüfungsbereich Neuere Geschichte zu wählen; Lehrveranstaltungen sollten jedoch auch in dem nicht als Prüfungsbereich gewählten Studienbereich besucht werden. Die Teilnahme an Exkursionen oder an Lehrveranstaltungen, die mit Exkursionen verbunden sind, wird empfohlen.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

- (3) Im Hauptstudium sind mit Leistungsnachweis abzuschließen:

1. in Geschichte als 60 SWS-Fach
 - ein Hauptseminar in Alter oder in Mittelalterlicher Geschichte,
 - ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte;
2. in Geschichte als 80 SWS-Fach
 - ein Hauptseminar in Alter oder in Mittelalterlicher Geschichte,
 - ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte im Teilgebiet der Frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert),
 - ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte im Teilgebiet Moderne Geschichte einschließlich Zeitgeschichte.

Leistungsnachweise in Neuerer Geschichte können auch in der Ost- und Südosteuropäischen Geschichte, in der Geschichte Nordamerikas oder der Geschichte Lateinamerikas erworben werden. Leistungsnachweise in Mittelalterlicher Geschichte können auch in Ost- und Südosteuropäischer Geschichte erworben werden.

- (4) Außerdem ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Ur- und Frühgeschichte nachzuweisen.

- (5) Der Besuch eines Examenscolloquiums wird dringend empfohlen.

- (6) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sind die Prüfungsanforderungen der Teilstudiengänge Geschichte im Anhang 1 der 1. LehrerPO zu berücksichtigen.

§ 22**Abschluß des Hauptstudiums**

Das Hauptstudium wird abgeschlossen durch die Erste (Wissenschaftliche und Künstlerisch-Wissenschaftliche) Staatsprüfung gemäß der 1. LehrerPO.

IV. Schlußteil

§ 23

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium eines Teilstudiengangs der Geschichtswissenschaft gemäß § 1 Abs. 1 an der Freien Universität Berlin als Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger oder in einem höheren Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Grundstudium befanden, können das Grundstudium innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung wahlweise nach der Studienordnung für die Teilstudiengänge Geschichtswissenschaft vom 1. Juni 1988 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 17/1988) oder nach dieser Ordnung absolvieren. Danach gilt ausschließlich diese Ordnung.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Grundstudium erfolgreich absolviert haben, können das Hauptstudium innerhalb von drei Jahren wahlweise nach der Studienordnung für die Teilstudiengänge Geschichtswissenschaft vom 1. Juni 1988 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 17/1988) oder nach dieser Ordnung absolvieren. Danach gilt ausschließlich diese Ordnung.

(4) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der FU Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Teilstudiengänge der Fachrichtung GESCHICHTE im Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin (StO Geschichte) vom 1. Juni 1988 (Mitteilungen der FU Berlin 17/1988) außer Kraft.

Anhang

Studienverlaufspläne

Abkürzungen:

AG	Alte Geschichte
EC	Examenskolloquium
EK	Einführungskurs
EXK	Exkursion
FNZ	Neuere Geschichte, Teilgebiet Frühe Neuzeit
GK	Grundkurs
HF	Hauptfach
HS	Hauptseminar
MA	Mittelalterliche Geschichte
MG	Neuere Geschichte, Teilgebiet Moderne Geschichte
NG	Neuere Geschichte
OEG	Ost- und südosteuropäische Geschichte
PS	Proseminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung